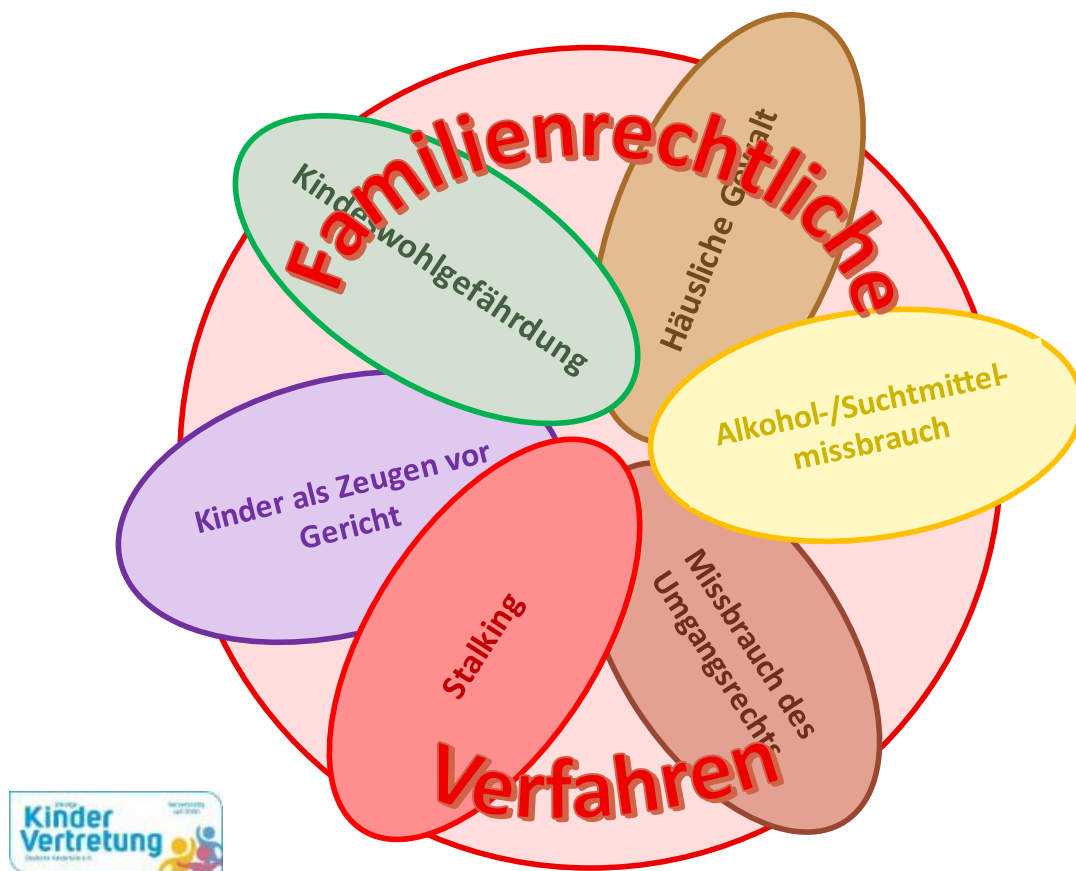


Rainer Becker*

Umgang mit dem Umgang nach häuslicher Gewalt

Eine aktuelle Standortbestimmung

240.547 Menschen wurden 2022 Opfer von häuslicher Gewalt - 8,5 Prozent mehr als ein Jahr zuvor. In mindestens jedem zweiten Fall von häuslicher Gewalt gehörten Kinder zum Haushalt, die die Gewalt miterlebten. In rund 25% aller Tötungsdelikte gegen Kinder gibt es Hinweise auf einen Zusammenhang mit einer Trennung der Eltern bzw. sorge- und umgangsrechtlichen Auseinandersetzungen. Bei ca. 50% der Täter*innen lag zum Tatzeitpunkt eine psychische Erkrankung vor.¹



Nicht wenige Jugendämter gehen immer noch – fälschlich - davon aus, dass häusliche Gewalt zwischen den Erziehungspersonen keine Kindeswohlgefährdung ist.

Oft verlangen Jugendämter und auch Familiengerichte sogar, dass das betroffene Kind/die betroffenen Kinder aus der Gewalt belasteten Beziehung bereits kurz nach der Tat wieder Umgang mit dem Beschuldigten haben.

¹ Quelle für die Angaben, mit weiteren Informationen =Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Forschungsberichte 134, 159 und 163 und Handlungsempfehlungen an des Jugendamt aus 2021)

Insbesondere Müttern, die - von Gewalt betroffen - Probleme damit haben, ihr Kind/ihre Kinder dem Beschuldigten zu Umgängen zu überlassen, wird (zu) oft eine so genannte Bindungsintoleranz oder Eltern-Kind-Entfremdung unterstellt und mit einem Entzug der elterlichen Sorge gedroht.

Hierbei muss die Frage gestellt werden, ob es nach erlittener Gewalt denn nicht völlig „normal“ ist, Probleme damit zu haben, das Kind dem Täter - oft auch noch unbegleitet und über das Wochenende - „auszuliefern“.

Und es muss darüber hinaus gefragt werden, ob häusliche Gewalt gegen den Partner nicht immer auch Bindungsintoleranz des Täters offenbart und Eltern-Kind-Entfremdung durch den Täter ist.

Anscheinend wird in keiner Weise daran gedacht oder sogar verleugnet, dass dem Kind durch die Umgänge auch Gefahren drohen können und dass der Beweiswert seiner Aussage als Zeuge vor Gericht gegen null laufen dürfte, weil es – naheliegend - durch den Beschuldigten beeinflusst worden sein könnte.

Handlungsempfehlungen

Nach einer umfangreichen Analyse festgestellter Fehler und Schwachstellen in Zusammenhang mit Sorge- oder auch nur Umgangsrechtsfragen und diversen Gesprächen mit Fachkräften und Betroffenen wurden nachstehende Denkanstöße/Handlungsempfehlungen entwickelt, die den Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwendern ihre künftige Arbeit erleichtern und ihnen mehr Sicherheit geben können. Sie sind in diesem Rahmen als Angebot zu verstehen und nicht mehr.

In Fällen einer Kindeswohlgefährdung nach häuslicher Gewalt ist immer nur die konkrete Gefährdungslage in Bezug auf das gefährdete Kind zu beurteilen und nicht Faktoren, die nichts damit zu tun haben.

Die Ansprüche an eine Beurteilung einer Gefährdungslage sind grundsätzlich geringer als diejenigen, die an ein Strafurteil zu stellen sind. Je schwerwiegender und dringlicher die drohende Gefahr, desto geringer sind die an sie zu stellenden Ansprüche, um Gefahren abwehrende Sofortmaßnahmen einleiten zu können.

Einem Kind drohende physische Gefahren haben hierbei zunächst Priorität.

Ein Freispruch im Strafverfahren schließt keineswegs aus, dass weiterhin eine Gefahr für das betroffene Kind bestehen kann.

Die Beurteilung einer Gefährdungslage hat dabei immer auf Tatsachen oder zumindest auf tatsächlichen Anhaltspunkten zu beruhen. Nach Erfahrungen vieler Familienrichter sind den Berichten von Polizei und Jugendamt zu oft lediglich Mutmaßungen oder allgemeine Feststellungen zu entnehmen, die selbstverständlich nicht ausreichen.

Dieser Anspruch gilt allerdings auch für die immer wieder oft sogar von Familienrichtern und Jugendamtsmitarbeitern erhobene Behauptung, dass das Wohl eines Kindes würde bei einem (auch nur zeitweiligen) Kontaktabbruch zum beschuldigten Elternteil gefährdet – weil jedes Kind angeblich beide Elternteile braucht.

Diesbezüglich werden nämlich gewöhnlich keinerlei Tatsachen oder tatsächlichen Anhaltspunkte verlangt, die dies begründen können. Wenn diese jedoch in Bezug auf eine Gefährdung der betroffenen Kinder durch Umgänge verlangt werden, muss dies selbstverständlich gleichermaßen für zeitweilige „Nicht-Umgänge“ gelten. Ansonsten würde durch diese ungleiche Würdigung gegen Regeln der juristischen Logik verstoßen.

Umgangsexperimente?

Kinder dürfen ausnahmslos nie dazu benutzt werden, um sozialpädagogisch mit ihren Erziehungspersonen arbeiten zu können.

Umgangsexperimente machen Kinder zum bloßen Objekt staatlichen Handelns und verstoßen damit gegen ihre Menschenwürde.

Die abstrakte Gefahr einer möglichen Kindeswohlgefährdung durch einen (zeitweiligen) Bindungsabbruch zu einem schlagenden Elternteil hat gegenüber einer konkreten Gefahr durch Gewalt oder Manipulation des betroffenen Kindes zurückzustehen.

Eine Gefahr ist unmittelbar bevorstehend, wenn der Eintritt eines Schadens konkret prognostiziert werden kann oder wenn ein Schaden bereits eingetreten ist. Hiervon ist bei einem Kind, das häusliche Gewalt miterleben musste, auszugehen.

Partnerschaftliche Gewalt indiziert eine Kindeswohlgefährdung.

Wer schlägt, ist bindungsintolerant und betreibt eine schwerwiegende Eltern-Kind-Entfremdung, denn er untergräbt die Bindung und Autorität des geschlagenen Elternteils gegenüber den zur Familie gehörenden Kindern. Und er vermittelt dem Kind, Werte und Verhaltensweisen, die ihm nicht vermittelt werden sollten: Wer schlägt, hat Macht und Kontrolle über den Geschlagenen, der Wille von Schwächeren darf gebrochen werden pp.

Im Regelfall ist es dem gewaltbetroffenen Elternteil nicht zuzumuten, zu dem gewaltausübenden Elternteil Kontakt aufzunehmen und seine Mitwirkung in das Kind betreffende Angelegenheiten einzufordern. (Deutscher Verein 2022).

Das gelegentlich immer noch angeführte so genannte Parental Alienation Syndrome (PAS) ist als wissenschaftlich nicht anerkannt nicht im Klassifizierungssystem psychischer Störungen (DSM-V) aufgenommen worden und kann daher nicht als Diagnosekriterium herangezogen werden.

Am 17. November 2023 stellte das Bundesverfassungsgericht unter dem Aktenzeichen – 1 BvR 1076/23 RDN 34 klar: „Mit der vom Oberlandesgericht herangezogenen Eltern-Kind-Entfremdung wird auf das überkommene und fachwissenschaftlich als widerlegt geltende Konzept des sogenannten Parental Alienation Syndrom (kurz PAS) zurückgegriffen. Das genügt als hinreichend tragfähige Grundlage für eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung nicht.

Soweit ersichtlich besteht nach derzeitigem Stand der Fachwissenschaft kein empirischer Beleg für eine elterliche Manipulation bei kindlicher Ablehnung des anderen Elternteils oder für die Wirksamkeit einer Herausnahme des Kindes aus dem Haushalt des angeblich manipulierenden Elternteils (vgl. umfassend Zimmermann/Fichtner/Walper/Lux/Kindler, in: ZKJ 2023, S. 43 ff., und dies. in: ZKJ 2023, S. 83 ff.).“

Gewalt ist Gewalt und wird dadurch nicht weniger gefährlich und schädlich, dass sie „nur“ gegen den anderen Elternteil ausgeübt wurde.

Wer nachgewiesenermaßen geschlagen hat, sollte grundsätzlich so lange keinen Umgang mit seinen Kindern haben, bis er nachhaltig an Maßnahmen wie einer erfolgreichen Teilnahme an Antigewalt-Trainings oder einer Psychotherapie und ggf. einem Alkohol- oder anderen Suchtmittel-Entzug teilgenommen hat. Erst danach kann und darf schrittweise unter Berücksichtigung des Kindeswillens (!!!) mit ersten (begleiteten) Umgängen begonnen werden.

Personelle Probleme, geeignete Personen für begleitete Umgänge zu finden, sind kein Grund, unbegleitete Umgänge zuzulassen.

Umgangsrechtliche Entscheidungen während gleichzeitig laufenden strafrechtlichen Ermittlungen sind obligatorisch zwischen Familiengericht, Jugendamt, der Staatsanwaltschaft und der Polizei abzustimmen.

Im Zweifel empfiehlt der Verfasser insbesondere der Polizei aber auch der Staatsanwaltschaft, umgehend dem örtlich zuständigen Amtsgericht nach Eröffnung des Ermittlungsverfahrens zur Vermeidung von Beeinflussungen eine richterliche Vernehmung gemäß § 168 c StPO anzuregen bzw. zu beantragen, die zu erfolgen hätte, bevor das betroffene Kind wieder einen ersten Umgang mit dem Beschuldigten hat. Darüber hinaus sollte auf die Möglichkeit einer Aufzeichnung der Vernehmung in Wort und Ton gemäß § 58a StPO hingewiesen werden.

Artikel 3 der UN Kinderrechtskonvention Wohl des Kindes

Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Das Kindeswohl darf nicht zugunsten des Wohls der Eltern oder einzelner Elternteile „umdefiniert“ werden.

Artikel 12 UN Kinderrechtskonvention Berücksichtigung des Kindeswillens

Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife. Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Der Kindeswille darf nicht zugunsten des Wohls seiner Eltern oder einzelner Elternteile beeinflusst, „gebeugt“ oder gar „gebrochen“ werden und ist zu berücksichtigen, solange dem Kind hierdurch keine konkreten Gefahren insbesondere für Leben, Gesundheit, Freiheit, ungehinderte sexuelle Entwicklung einer eigenen Sexualität drohen.

Die bloße Behauptung von Gefahren reicht nicht aus, um den Kindeswillen zu übergehen.

Artikel 31 Istanbul Konvention Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden.

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.

Bei vorstehender Beurteilung der Sicherheit eines Kindes geht es nicht um Wahrscheinlichkeiten, es geht darum, dass Gefahren ausgeschlossen werden können.

Gemäß § 42 SGB VIII nehmen Jugendämter nur auf eigenen Antrag oder bei Gefahr im Verzuge Kinder und Jugendliche zu ihrem Schutz in Obhut.

Herausnahmen durch Gerichtsbeschluss oder auf Entscheidung eines Vormundes sind ausnahmslos durch Gerichtsvollzieher vorzunehmen.

Die Polizei leistet Amtshilfe für Jugendämter und Gerichtsvollzieher bei Inobhutnahmen/Herausnahmen von Kindern, wenn Gefahr im Verzuge besteht, ansonsten nur, wenn die Gefahr besteht, dass Mitarbeiter des Jugendamtes/ein Gerichtsvollzieher tätlich angegriffen werden, um Angriffe zu verhindern.

Darüber hinaus gibt es kein Erfordernis, sich aktiv in den Prozess mit einzubringen.

Unmittelbarer Zwang gegen Kinder oder Jugendliche zur bloßen Durchsetzung von Umgängen ist gemäß § 90 Absatz 2 FamFG verboten.

Jeder Einzelfall angeforderter Amtshilfe ist genau zu prüfen und ggf. zu verweigern.

Schluss

Wo Menschen arbeiten, kommt es immer wieder auch einmal zu Fehlern.

Der Verfasser hat dies für die Leserinnen und Leser aufbereitet, um sie dabei zu unterstützen, Fehler, die andere vor ihnen gemacht hatten, zu vermeiden.

Aufgrund seiner Rolle handelt er natürlich vorrangig aus der Motivation heraus, die Interessen betroffener Kinder zu wahren und zu schützen.

Dies könnte dabei trotzdem gleichzeitig auch interessierten Elternteilen, Mitarbeiterinnen der Jugendämter, Polizei und Staatsanwaltschaft und nicht zuletzt Verfahrensbeiständen und Familienrichterinnen und -richtern dienlich sein.

+++++

(Skript zum Stand vom 15.4.2024)

*Rainer Becker ist Ehrenvorsitzender der Deutschen Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e. V. und Polizeidirektor und Hochschuldozent a. D.

Kontakt: becker@kindervertretung.de